

entsprechend der Ablieferungsart auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Umrechnungszahlen festzulegen.“

§ 8

Die Tabelle im § 14 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bezirke	III.	IV.	I.	II.
	Quar- tal	Quar- tal	Quar- tal	Quar- tal
	des der Ernte folgenden Jahres			
	%	%	%	%
1. Faserlein und Öl- faserlein				
Rostock, Schwerin, Neu branden bürg, Potsdam, Frank- furt/Oder	30	70	100	—
Cottbus, Leipzig	5	70	100	—
Halle, Magdeburg	60	80	100	—
Erfurt, Gera, Suhl	20	60	100	—
Dresden, Karl-Marx- Stadt				
a) Kreise ohne Röst- stroh	5	60	100	
b) Kreise mit Röst- stroh	—	45	55	100
2. Hanf				
Sämtliche Bezirke	—	80	100	—

§ 9

(1) Im § 18 der Anordnung wird an Stelle der An-
Weisung vom 30. Juni 1953 die „Anordnung vom
15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewer-
tung von Faserpflanzen (GBl. II S. 110)“ eingesetzt.

(2) Der § 18 der Anordnung wird durch nachstehenden
Abs. 2 ergänzt:

„Bei der Bewertung von Faserpflanzen kann ein Ver-
treter der VdgB mitwirken.“

§ 10

Der § 20 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Sofern Faserlein oder ölfasetein auf den für Öl-
saaten vorgesehenen Anbauflächen angebaut wird, ist
das Stroh, sofern es den Güte- und Abnahmebestim-
mungen entspricht, von den Erfassungsbetrieben auf-
zukaufen.“

§ 11

Der zweite Satz des § 21 Abs. 2 der Anordnung wird
gestrichen.

§ 12

Der § 23 Abs. 2 der Anordnung wird wie folgt er-
gänzt:

„Die vom Erfassungsbetrieb wegen starker Minder-
wertigkeit nicht abgenommene Ware darf der Erzeu-
ger anderweitig verkaufen.“

§ 13

Der § 37 Abs. 3 der Anordnung wird wie folgt er-
gänzt:

„Die Abnahme weißer (geschälter) Weiden ist bis zum
30. Juni abzuschließen.“

§ 14

Der § 38 Abs. 5 der Anordnung erhält folgende
Fassung:

„Die Abrechnung der abgelieferten grünen und ge-
schälten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf
der Grundlage „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Um-
rechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden
beträgt 1 : 4.“

§ 15

Sofern in der Anordnung vom 9. Mai 1956 über die
Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tech-
nischen Kulturen von „Heil-, Duft- und Gewürzpflan-
zen“ die Rede ist, tritt an diese Stelle die Bezeichnung
„Arznei- und Gewürzpflanzen“.

§ 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit**

Anordnung Nr. 2*

**zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren
in Ehesachen an die Verordnung über
Eheschließung und Eheauflösung.**

Vom 6. Januar 1958

Auf Grund des § 20 der Eheverordnung vom 24. No-
vember 1955 (GBl. I S. 849) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956 (GBl. I
S. 145) wird durch folgenden § 20 a ergänzt:

„(1) Für die Entscheidung über Klagen aus § 14 der
Eheverordnung ist das Gericht, das das Scheidungs-
verfahren in erster Instanz entschieden hat, zuständig.

(2) Haben beide Parteien nach der Scheidung der
Ehe einen anderen Wohnsitz in der Deutschen Demo-
kratischen Republik begründet, so ist die Klage bei
dem für den Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten
zuständigen Kreisgericht zu erheben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Januar 1958 in Kraft.
Bereits anhängige Verfahren sind bei dem Kreisgericht
zu Ende zu führen, bei dem sie anhängig sind.

Berlin, den 6. Januar 1958

**Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin**

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 145)